

Az.: 5 A 82/17  
5 K 3498/14

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden  
vertreten durch den Rektor  
dieser vertreten durch das Justitiariat  
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Beklagte -  
- Antragstellerin -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

prüfungsrechtlicher Entscheidungen  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 24. August 2018

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht im Umfang der von ihm beantragten Berufungszulassung Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2016 - 5 K 3498/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2016 - 5 K 3498/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 12.500,- Euro festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 A. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht im Umfang der von ihm beantragten Berufungszulassung hat keinen Erfolg. Die Voraussetzungen aus § 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind nicht erfüllt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachstehenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- 2 B. Die Anträge des Klägers und der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts sind zulässig, aber unbegründet.

3 I. Das Verwaltungsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben, sie zum Teil  
abgewiesen und hinsichtlich eines Antrags das Verfahren abgetrennt und nach § 94  
VwGO ausgesetzt.

4 1. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 1. Dezember 2016  
hat der Kläger folgende Anträge gestellt:

5 1) Feststellung der Nichtigkeit des Bescheids der Beklagten vom 12. Mai 2014 über  
das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfungen "Grundlagen der Elektrotechnik"  
und "Algebraische und analytische Grundlagen" und das endgültige Nichtbestehen der  
Diplomprüfung im Studiengang Regenerative Energiesysteme - RES -, hilfsweise  
Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme des Bescheids vom 12. Mai 2014,

6 2) Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme des Bescheids vom 20. September  
2011 über die Immatrikulation des Klägers in den Diplom-Studiengang RES und  
Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 3. September 2014,

7 3) Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme ihres Bescheids vom 17. März 2014  
über die Exmatrikulation des Klägers,

8 4) Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme ihrer Bescheide vom 13. November  
2013 über die Bewertung der Klausurarbeit "Algebraische und analytische  
Grundlagen" im Modul "Algebraische und analytische Grundlagen" mit "nicht  
ausreichend" und über die Bewertung der Klausurarbeit "Grundlagen der  
Elektrotechnik" im Modul "Grundlagen der Elektrotechnik" mit "nicht ausreichend",

9 5) Feststellung, dass die vom Kläger im Studiengang RES unternommenen  
Prüfungsversuche nicht auf die ihm zustehenden Prüfungsversuche anzurechnen sind,

10 6) Aufhebung des am 19. August 2014 berichtigten Bescheids der Beklagten vom 5.  
August 2014 über die Ablehnung der Immatrikulation des Klägers im Diplom-  
Studiengang RES in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. September 2014 und  
Verpflichtung der Beklagten, den Kläger gegen Nachweis der Erfüllung der im  
Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen  
zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen und gegen den Nachweis, dass er

krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist, sowie gegen den Nachweis, dass er nicht bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist oder dass sein Parallelstudium für das Studienziel nicht unzweckmäßig ist, für das erste Fachsemester, hilfsweise für das sechste Fachsemester, des Diplom-Studiengangs RES zu den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2014/2015 zu immatrikulieren, hilfsweise das Verfahren bezüglich der Immatrikulation in den Studiengang RES auszusetzen, soweit das Gericht nicht die Nichtigkeit des Bescheides vom 12. Mai 2014 feststellt, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, den Kläger bezüglich seines Antrags auf erneute Immatrikulation in den Studiengang RES unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

11 2. Das Verwaltungsgericht hat über die Anträge im Einzelnen wie folgt entschieden:

12 a) Es hat den Antrag zu 1) im Hauptantrag abgelehnt und ihm im Hilfsantrag stattgegeben. Der Hauptantrag sei zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Mai 2014 sei nicht nichtig gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 44 Abs. 1 VwVfG. Zwar leide er an einem besonders schweren Fehler, da keine gesetzliche Ermächtigung der Beklagten zum Erlass des Prüfungsbescheids vom 12. Mai 2014 bestanden habe. Aus § 35 Abs. 4 SächsHSFG könnten keine Rechtsfolgen für Modulprüfungen hergeleitet werden. Die Prüfungsordnung sei erstmalig am 19. Dezember 2014 in Kraft getreten. Auch sei nicht von einer Gültigkeit der Prüfungsordnung nach den Grundsätzen der Notkompetenz der Verwaltung auszugehen. Durch das rückwirkende Inkraftsetzen der Prüfungsordnung sei keine Heilung erfolgt. Der Fehler sei aber nicht offenkundig, weil es für die Feststellung, dass der Verwaltungsakt nicht rechtens sein könne, erheblicher Überlegungen bedürfe. Hingegen sei der Hilfsantrag zulässig und begründet. Er sei als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig, weil der Kläger in seinem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht vom 13. September 2014 einen Antrag auf Rücknahme des Bescheids vom 12. Mai 2014 gestellt habe und der Schriftsatz an die Beklagte weitergeleitet worden sei. Das Ermessen der Beklagten aus § 48 VwVfG sei dahin verdichtet, dass nur die Rücknahme des Prüfungsbescheids ermessensfehlerfrei sei, weil ein schwerwiegender Rechtsfehler bestehe.

- 13 b) Der Antrag zu 2) sei zulässig, aber unbegründet. Zwar sei der Tatbestand des § 48 Abs. 1 VwVfG erfüllt, weil der Immatrikulationsbescheid vom 20. September 2011 wegen Verstoßes gegen § 32 Abs. 6 SächsHSFG rechtswidrig sei. Eine Rücknahme sei jedoch ausgeschlossen, da eine Rückabwicklung des durch die Immatrikulation begründeten Rechtsverhältnisses unmöglich sei. Der Kläger sei Mitglied der Universität geworden und habe über Jahre als Studierender verschiedene Leistungen der Beklagten und anderer öffentlicher Stellen in Anspruch genommen, die nicht mehr rückabgewickelt werden könnten; dies betreffe z. B. die Teilhabe am Lehr- und Prüfungsbetrieb, die Teilhabe an Leistungen des Studentenwerks, die Inanspruchnahme von besonderen Bedingungen für Studierende im Rahmen der Krankenversicherung und die Möglichkeit der Nutzung von Semestertickets. Der Ausschluss einer Rücknahme der Immatrikulation greife nicht unverhältnismäßig in die Rechte des Klägers ein. Seine entgegen stehenden Interessen seien nach Treu und Glauben nicht schutzwürdig, weil er sich ab dem 2. Semester in Kenntnis der fehlenden Studien- und Prüfungsordnungen zurückgemeldet habe.
- 14 c) Der Antrag zu 3) sei als Untätigkeitsklage zulässig, aber unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Rücknahme des Exmatrikulationsbescheids vom 17. März 2014. Die Exmatrikulation des Klägers sei aufgrund seiner nicht form- und fristgerechten Rückmeldung wegen Nichtentrichtung des Semesterbeitrags erfolgt. Sie finde ihre Rechtsgrundlage in § 21 Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 SächsHSFG und § 11 Abs. 3 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Beklagten.
- 15 d) Der Antrag zu 4) sei als Untätigkeitsklage zulässig und begründet. Die Unterlassung der Rücknahme der Prüfungsbescheide vom 13. November 2013 sei nach § 113 Abs. 5 VwGO rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Beide Prüfungsbescheide litten unter einem schwerwiegenden Rechtsmangel, weil sie auf der Rechtsauffassung der Beklagten beruhten, bezüglich Modulprüfungen im Vorgriff auf die noch nicht in Kraft gesetzten Regelungen der Prüfungsordnung eine Fiktion des Nichtbestehens bei nicht fristgerechter Teilnahme an Prüfungen zugrunde legen zu dürfen. Die Beklagte habe das Nichtbestehen der Prüfungen fingiert, obwohl sich ihr hätte aufdrängen müssen, dass sie hierzu nach geltendem Recht nicht ermächtigt gewesen sei. Das Rücknahmeermessen der Beklagten sei dahin verdichtet, dass nur die Rücknahme der Prüfungsbescheide ermessensfehlerfrei sei.

- 16 e) Der Antrag zu 5) sei zulässig und begründet. Den vom Kläger beanstandeten Prüfungsverfahren fehle die erforderliche rechtliche Grundlage, weil die in § 34 Abs. 1 SächsHSFG vorausgesetzte Prüfungsordnung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten sei. Die von ihm abgelegten Prüfungen litten an einem das gesamte Prüfungsverfahren erfassenden Rechtsmangel, sodass ein Anspruch auf erneute Ablegung aller beanstandeten Prüfungen als Erstprüfung bestehe.
- 17 f) Hinsichtlich des Antrags zu 6) sei das Verfahren abzutrennen und nach § 94 VwGO auszusetzen. Insoweit sei die Entscheidung über den Klageantrag zu 1) vorgreiflich.
- 18 II. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 VwGO sind nicht gegeben.
- 19 1. Das Vorbringen des Klägers vermag keine ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu begründen.
- 20 a) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 21 b) Der Kläger trägt in Bezug auf die einzelnen Anträge folgendes vor:
- 22 aa) Hinsichtlich des Hauptantrags zu 1) habe das Verwaltungsgericht unzutreffend die Offenkundigkeit der Rechtswidrigkeit des Prüfungsbescheides abgelehnt. Es sei ohne weiteres ersichtlich, dass ein Studium in einem Studiengang ohne Studien- und Prüfungsordnungen nicht möglich sei. Mangels gültiger Studien- und Prüfungsordnungen seien weder das Ausbildungsziel bestimmt noch das Lehrangebot normativ festgelegt worden noch sei der berufsqualifizierende Abschluss mit zumutbarem Aufwand erreichbar gewesen. Aufgrund der chaotischen Umstände sei es unmöglich gewesen, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Nach einer Stellungnahme des Studentenwerks Dresden vom 15. September 2016 sei eine

Hochschulausbildung nur dann förderfähig, wenn der Immatrikulation eine gültige Studien- und Prüfungsordnung zugrunde gelegen habe. Die Beklagte habe sich wissentlich über das Verbot aus § 32 Abs. 6 SächsHSFG hinweggesetzt. Mit Blick auf dieses gesetzliche Verbot und die vorhersehbare Nichtexistenz der Prüfungsordnung über drei Jahre sei die Offensichtlichkeit anzunehmen.

23 bb) Bei Ablehnung des Antrags zu 2) habe das Verwaltungsgericht unzutreffend angenommen, dass eine Rückabwicklung des durch die Immatrikulation begründeten Rechtsverhältnisses unmöglich sei. Es sei rechtsmissbräuchlich, wenn die Beklagte sich darauf berufe, dass der Kläger die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht zurück gewähren könne, weil die Rechtswidrigkeit der Immatrikulation ihre Ursache in der Sphäre der Beklagten habe. Das Studentenwerk habe erklärt, dass die BAföG-Leistungen zurückgefordert würden. Die Rückabwicklung der weiteren Leistungen sei möglicherweise aufwendig, aber nicht unmöglich. Dies gelte auch für die Krankenversicherungsbeiträge und das Semester-Ticket, wobei zweifelhaft sei, ob diese Interessen in die Ermessensausübung einfließen dürften. Zudem hindere die Unmöglichkeit der Rückabwicklung eine Rücknahme nicht. In § 48 Abs. 3 VwVfG werde eine abschließende Regelung getroffen.

24 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich der Kläger im 2. Semester in Kenntnis der fehlenden Studien- und Prüfungsordnungen zurück gemeldet habe und im Wissen um den Rechtsverstoß die Vorteile der Mitgliedschaft in der Beklagten ausgeschöpft habe, übersehe das Machtverhältnis zwischen Student und renommierter Hochschule. Der Kläger habe darauf vertraut, dass die Beklagte die in ihrer Sphäre begründeten Missstände beseitigen und ihm eine ordnungsgemäße Fortführung seines Studiums ermöglichen würde.

25 Eine Rücknahme sei auch deshalb angezeigt, weil bezüglich des Immatrikulationsbescheids vom 20. September 2011 die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 VwVfG erfüllt seien.

26 cc) Dem Antrag zu 3) sei stattzugeben. Die Verpflichtung des Beklagten zur Rücknahme des Exmatrikulationsbescheids vom 17. März 2014 sei eine direkte

Konsequenz aus der Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme des Immatrikulationsbescheids vom 20. September 2011.

- 27 dd) Bei einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Sinne des Klägers wäre eine Abtrennung des Verfahrens in Bezug auf den Antrag zu 6) nicht erforderlich.
- 28 c) Der Vortrag des Klägers ist nicht geeignet, die Richtigkeit des Urteils im angefochtenen Umfang in Zweifel zu ziehen.
- 29 aa) Hinsichtlich des Hauptantrags zu 1) hat das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt, dass der Bescheid der Beklagten vom 12. Mai 2014 über das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfungen im Modul "Grundlagen der Elektrotechnik" und im Modul "Algebraische und analytische Grundlagen" und über das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung nicht nichtig i. S. v. § 1 SächsVwVfZG, § 44 Abs. 1 VwVfG ist, weil seine Fehlerhaftigkeit nicht bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Offenkundigkeit bedeutet, dass die schwere Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich sein muss, sich also geradezu aufdrängt. Ernsthafte Zweifel, dass der Verwaltungsakt doch rechtmäßig sein könnte, dürfen nach Lage der Dinge für einen unvoreingenommenen, urteilsfähigen, weder besonders sach- noch rechtskundigen, aber aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter nicht bestehen. Kenntnis der verletzten Rechtsvorschriften oder Rechtsvoraussetzungen ist keine Voraussetzung. Es genügt, dass ein gerecht und billig denkender, aufgeschlossener Staatsbürger ohne weitere Ermittlungen oder besondere rechtliche Überlegungen zu dem Schluss kommen muss, dass der Verwaltungsakt unmöglich rechtens sein kann (SächsOVG, Urt. v. 30. April 2002 - 5 B 107/01 -, juris Rn. 57, m. w. N.).
- 30 Für einen solchen Adressaten war nicht ohne weiteres ersichtlich, dass der Bescheid fehlerhaft war, weil er auf eine unwirksame Rechtsgrundlage gestützt wurde. Bei der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor nach § 13 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG handelt es sich um ein Internum, von dem nur die einzelnen Gremien der Beklagten erfahren. Zwar war den Beteiligten im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids bekannt, dass die Prüfungsordnung vom 21. September 2011 und ihre Novelle vom

18. September 2013 noch nicht im Amtsblatt der Beklagten veröffentlicht waren. Hieraus war jedoch nicht zwingend zu schließen, dass ihre Regelungen insgesamt nicht anwendbar waren. Es bedurfte vielmehr einer rechtlichen Prüfung, ob und in welchem Umfang die Regelungen der Prüfungsordnung bereits vor dem Inkrafttreten angewandt werden durften. Die Beklagte war berechtigt, die Vorschriften der Prüfungsordnung insoweit anzuwenden, wie es erforderlich war, um Prüfungen durchzuführen und Prüfungsleistungen zu bewerten und den Studierenden eine Fortsetzung ihres Studiums zu ermöglichen. Es bestand ein durch Art. 12 Abs. 1 GG geschütztes Interesse der Studierenden, am Semesterende die vorgesehenen Modulprüfungen ablegen zu können, damit sie ihre durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse unmittelbar im Anschluss daran verwenden konnten und sie nicht später erneut durch Prüfungsvorbereitungen ohne zeitlichen Bezug zur Lehrveranstaltung hätten aktualisieren müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Januar 2015 - 6 B 43/14 -, juris Rn. 16f.). Zwar zählen die Regelungen über die Beschränkung der Wiederholungsprüfungen in § 15 Abs. 1 und 2, die Nichtbestehensfiktion in § 12 Abs. 1 und das Nichtbestehen der Diplomprüfung in § 13 Abs. 5 Prüfungsordnung nicht zu den für die Funktionsfähigkeit des Prüfungsbetriebs unerlässlichen Bestimmungen. Dies ist aber nicht deutlich erkennbar, sondern ergibt sich erst aus einer genauen Auslegung ihres Wortlauts und der Regelungssystematik. Ferner kam in Betracht, dass diese Vorschriften nach den Grundsätzen über die Notkompetenz der Verwaltung Wirksamkeit entfaltet, wie das Verwaltungsgericht detailliert untersucht hat. Die Notwendigkeit dieser rechtlichen Prüfungen steht einer Offenkundigkeit entgegen. Allein der Umstand, dass - wie der Kläger vorträgt - das Studentenwerk eine Förderfähigkeit bei fehlenden Studien- und Prüfungsordnungen abgelehnt hat, führt nicht zur Offenkundigkeit des Fehlers.

31 bb) Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Antrag zu 2) zutreffend abgewiesen. Das Ermessen der Beklagten aus § 1 SächsVwVfZG, § 48 Abs. 1 und Abs. 3 VwVfG ist dahin reduziert, von einer Rücknahme des Immatrikulationsbescheids vom 20. September 2011 abzusehen.

32 Bei dem Immatrikulationsbescheid handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, weil er nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG ein Recht sowie rechtlich erhebliche Vorteile für den Kläger begründet. Durch die Immatrikulation hat der

Kläger den Status eines Studierenden an der Beklagten mit sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Rechten und Vergünstigungen erhalten. Hieran ändert der Umstand nichts, dass mit der Immatrikulation auch Verpflichtungen verbunden sind. Belastende Nebenwirkungen machen einen begünstigenden Verwaltungsakt nicht zu einem (partiell) belastenden Verwaltungsakt (Sachs in: Stelkens u.a., VwVfG, 8. Aufl., 2014, § 48 Rn. 125). Die Rücknahme des Immatrikulationsbescheids richtet sich - weil er keine Geld- oder Sachleistungen betrifft und nicht Voraussetzungen für die Gewährung derartiger Leistungen ist - nach § 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 1 VwVfG (Sachs in: Stelkens u.a., VwVfG, 8. Aufl., 2014, § 48 Rn. 175). Zweck der Ermächtigung über die Rücknahme ist es, dem öffentlichen Interesse an der Rechtssicherheit (insbesondere nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes) auf der einen und an der Beseitigung rechtswidriger Entscheidungen auf der anderen Seite Rechnung zu tragen (Kopp/ Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl., 2016, § 48 Rn. 77 m. w. N.).

- 33 Das öffentliche Interesse daran, dass die Immatrikulation des Klägers für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden seiner Exmatrikulation durch den Bescheid vom 17. März 2014 fortbesteht, ist deutlich höher als dessen Interesse daran, ein Rechtsverhältnis rückgängig zu machen, das willentlich begründet wurde, sich im Nachhinein aber als ungünstig erweist. Dieses ist nur in geringem Umfang schutzwürdig. Es war zunächst die Absicht des Klägers, den Status eines Studierenden zu erlangen, welchen er auch dann nicht aufgeben wollte, als er davon erfahren hat, dass die Studien- und die Prüfungsordnung noch nicht in Kraft getreten waren. Er hat vorgetragen, dass er auf einen zeitnahen Erlass der Studien- und der Prüfungsordnung vertraut habe, was seinen Willen zur Fortsetzung des Studiums belegt. Nachdem er als immatrikulierter Studierender einige Modulprüfungen nicht bestanden hat, will er mit der begehrten Rücknahme seiner Immatrikulation vom 20. September 2011 erreichen, dass dieses Nichtbestehen der Modulprüfungen gegenstandslos wird und seine erneute Immatrikulation in den Studiengang RES nicht nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 SächsHSFG versagt werden kann. Hierbei handelt es sich um einen bloßen Rechtsreflex. Hingegen gebietet das öffentliche Interesse an Rechtssicherheit, das auch die Interessen Dritter einschließt, den Fortbestand der Immatrikulation. Mehrere Rechtsbeziehungen des Klägers zu unterschiedlichen Rechtsträgern (Beklagte, Studentenwerk, gesetzliche Krankenversicherung, Verkehrsbetriebe) sind durch seinen Status als Studierenden

geprägt worden und bedürften bei einem rückwirkenden Entfallen dieses Status einer äußerst komplizierten Anpassung oder Rückabwicklung. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass unklar ist, welches die Alternative zum Status des Studierenden gewesen wäre. Eine andere Beurteilung ist nicht allein deshalb geboten, weil die Beklagte die Rechtswidrigkeit der Immatrikulation zu verantworten hat; es sind auch die Interessen der anderen Rechtsträger zu berücksichtigen. Auch ist der Immatrikulationsbescheid nicht als nichtig i. S. v. § 44 Abs. 1 VwVfG anzusehen, weil der Verstoß gegen § 32 Abs. 6 SächsHSFG nicht deutlich erkennbar ist.

34 cc) Die Klage ist im Antrag zu 3) zu Recht abgewiesen worden. Die Beklagte ist nicht zur Rücknahme des Exmatrikulationsbescheids vom 17. März 2014 verpflichtet. Eine Exmatrikulation des Klägers war möglich, weil er zu diesem Zeitpunkt - mangels Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme des Immatrikulationsbescheids vom 20. September 2011 - immatrikuliert war. Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation sind erfüllt.

35 dd) Gegen die Abtrennung und Aussetzung des Verfahrens in Bezug auf den Antrag zu 6) bestehen keine Bedenken. Die Voraussetzungen für eine erneute Immatrikulation des Klägers hängen davon ab, ob der Bescheid vom 12. Mai 2014 fortbesteht. Erst dann ist geklärt, ob ein Versagungsgrund nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 SächsHSFG gegeben ist.

36 2. Auch ist die Berufung insoweit nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

37 Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht voraussichtlich größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Tatsachen- oder Rechtsfragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind.

38 Derartige besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten sind weder ersichtlich noch hinreichend substantiiert vorgetragen. Insoweit reicht der pauschale Vortrag, dass besondere rechtliche Schwierigkeiten bestünden, nicht aus. Die Frage,

ob Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung die Rücknahme eines Immatrikulationsbescheids ausschließen, bedarf keiner Klärung. Auch bei grundsätzlicher Rücknehmbarkeit der Immatrikulation wäre das öffentliche Interesse an einem Fortbestand der Immatrikulation größer als das Interesse des Klägers an einer Rücknahme. Die Frage, welche Belange, die weder in die Sphäre des Klägers noch in die Sphäre der Beklagten fallen, zu berücksichtigen sind, ist hinreichend geklärt. Maßgeblich sind sämtliche Belange, die in die Abwägung zwischen Rechtssicherheit einerseits und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung andererseits einfließen.

39 3. Ein Verfahrensfehler nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor. Anhaltspunkte für eine Gehörsverletzung nach § 138 Nr. 3 VwGO sind nicht ersichtlich.

40 a) Das Vorbringen des Klägers, die Begründung des Verwaltungsgerichts sei für ihn überraschend gewesen, weil die Unmöglichkeit der Rückabwicklung erstmals in dem Urteil erwähnt werde, trifft nicht zu. Vielmehr wurde dem Kläger mit Schreiben vom 1. März 2016 der richterliche Hinweis erteilt, dass im Falle einer rückwirkenden Aufhebung der Mitgliedschaft des Klägers in der TU Dresden eine vollständige Rückabwicklung des - den Kläger im Übrigen in vielen Bereichen auch begünstigenden - Rechtsverhältnisses wohl kaum möglich wäre.

41 b) Der Vortrag des Klägers, es seien umfangreiche Ausführungen seinerseits vor und in der mündlichen Verhandlung zu der Frage, ob ein unverhältnismäßiger Eingriff in seine Rechte verneint werden müsse, weil er Kenntnis gehabt habe, offensichtlich nicht in die Entscheidung einbezogen worden, ist zu pauschal. Der Kläger legt nicht dar, welcher konkrete Vortrag hätte beachtet werden müssen. Enthält das Zulassungsvorbringen in Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen keine Ausführungen dazu, welcher konkrete Vortrag nicht berücksichtigt wurde, und inwieweit die Berücksichtigung zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung hätte führen können, so fehlt es an der gebotenen Darlegung, dass das angegriffene Urteil auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beruhen kann (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. Januar 2011 - 5 A 630/08 -, juris Rn. 21).

42 III. Die von der Beklagten geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2  
Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

43

1. Das Vorbringen der Beklagten ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel nach § 124  
Abs. 2 Nr. 1 VwGO an dem stattgebenden Teil des Urteils zu begründen.

44

a) Die Beklagte trägt zu den einzelnen Anträgen folgendes vor:

45

aa) Im Hilfsantrag zu 1) und im Antrag zu 4) sei die Klage nicht als Untätigkeitsklage  
nach § 75 VwGO zulässig, weil der Kläger es versäumt habe, im  
Verwaltungsverfahren ihr gegenüber den Erlass derjenigen Regelung zu verlangen, die  
er zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht habe. Er habe lediglich  
seine erneute Immatrikulation beantragt mit der Begründung, dass seine  
Immatrikulation zum Wintersemester 2011 nicht rechtens und ungültig gewesen sei.  
Auch sei kein konkludenter Antrag auf Rücknahme der Bescheide vom 12. Mai 2014  
und vom 13. November 2013 gestellt worden. Eine Nachholung der Anträge im  
gerichtlichen Verfahren scheide aus, weil es sich bei dem Antragserfordernis um eine  
Zugangsvoraussetzung handle.

46

bb) Auch sei die Klage im Hilfsantrag zu 1) und im Antrag zu 4) nicht begründet.

47

Das rückwirkende Inkraftsetzen der Prüfungsordnungen von 2011 und von 2013 sei  
zulässig. Angesichts der offenkundigen Regelungsbedürftigkeit der Materie habe es  
für den Kläger keinen Anlass gegeben, in schutzwürdiger Weise darauf zu vertrauen,  
dass das wiederholte Nichtbestehen von Prüfungen für ihn ohne Folgen bleiben werde.  
Ein Vertrauen darauf, ohne Konsequenzen beliebig oft in Modulprüfungen durchfallen  
zu können, wäre aus Gründen der Chancengleichheit nicht schutzwürdig. Bereits vor  
Aufnahme des Studienbetriebs seien die von den Fakultätsräten beschlossenen  
Prüfungs- und Studienordnungen im Internet veröffentlicht worden. Ab diesem  
Zeitpunkt habe jeder Studierende damit rechnen müssen, dass sie auch formell zu den  
vorgesehenen Zeitpunkten in Kraft gesetzt würden. Gerade die Aspekte der  
Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verlangten die rückwirkende formelle  
Inkraftsetzung der über längere Zeit von allen Beteiligten einem tatsächlichen Studien-  
und Prüfungsgeschehen zugrunde gelegten Regeln.

48 Zudem sei das Verwaltungsgericht fehlerhaft von einer Ermessensreduzierung und einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Bescheide vom 12. Mai 2014 und vom 13. November 2013 ausgegangen. Die Aufrechterhaltung dieser Bescheide sei nicht schlechthin unerträglich. Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Studierende unter den gleichen Bedingungen wie der Kläger studiert und sich Prüfungen unterzogen hätten, sei der Gewährleistung von Rechtssicherheit der Vorrang gegenüber dem Individualinteresse des Klägers einzuräumen, zumal dieser Rechtsbehelfe gegen die Bescheide hätte einlegen können.

49 cc) Die Klage sei im Antrag zu 5) unzulässig mangels Vorliegens eines Feststellungsinteresses. Aufgrund des bestandskräftigen Bescheids vom 12. Mai 2014 stehe fest, dass der Kläger die beiden Modulprüfungen und die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden habe. Er könne gegenwärtig nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 SächsHSFG nicht erneut in den Studiengang RES immatrikuliert werden. Solange dieser Zustand andauere, sei die begehrte Feststellung nicht geeignet, eine rechtlich relevante Position des Klägers zu verbessern.

50 dd) Die Klage sei im Feststellungsantrag zu 5) unbegründet. Es sei kein Rechtsmangel gegeben, da die Prüfungs- und die Studienordnungen rückwirkend in Kraft getreten seien.

51 c) Diese Einwände der Beklagten sind nicht geeignet, die Entscheidungsgründe des Urteils in Zweifel zu ziehen.

52 aa) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Klage im Hilfsantrag zu 1) und im Antrag zu 4) zulässig ist. Es kann dahinstehen, ob das Vorliegen eines bei der zuständigen Behörde gestellten Antrags auf Erlass des begehrten Verwaltungsaktes als Klagevoraussetzung oder als Sachurteilsvoraussetzung anzusehen ist (vgl. zum Streitstand: BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2009 - 6 C 40.07 -, juris Rn. 24). Diese mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbare Zulässigkeitsvoraussetzung folgt aus § 68 Abs. 2, § 75 Satz 1 VwGO ("Antrag auf Vornahme") und zusätzlich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, nachdem es zunächst Sache der Verwaltung ist, sich mit Ansprüchen zu befassen, die an sie gerichtet werden (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2009 - 6 C 40.07 -, juris Rn. 27).

- 53 Die Beklagte ist nicht erstmals im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit dem Wunsch des Klägers nach einer Beseitigung der Bescheide vom 12. Mai 2014 und vom 13. November 2013 konfrontiert worden. Vielmehr hat dieser bereits in seinem Widerspruch vom 13. August 2014 gegen den Bescheid über die Ablehnung seiner erneuten Immatrikulation vom 5. August 2014 zum Ausdruck gebracht, dass er die Bescheide über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungen der Modulprüfungen in den Modulen "Algebraische und analytische Grundlagen" und "Grundlagen der Elektrotechnik" vom 13. November 2013 sowie den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen dieser Modulprüfungen und das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung vom 12. Mai 2014 nicht gegen sich gelten lassen will, weil sie auf eine unwirksame Prüfungsordnung gestützt seien. Der Kläger hat beabsichtigt, mit seinem Widerspruch den von der Beklagten angenommenen Versagungsgrund des endgültigen Nichtbestehens einer für den Abschluss des gewählten Studiengangs erforderlichen Prüfung aus § 18 Abs. 2 Nr. 6 SächsHSFG auszuräumen, indem er die Unwirksamkeit der Bescheide über das Nichtbestehen geltend machte. Er hat in der Zusammenfassung am Ende des Widerspruchsschreibens ausgeführt, dass seine Immatrikulation zum Wintersemester 2011 nicht rechtens und ungültig sei und er "die bisherigen Prüfungsleistungen sowie Versuche für nichtig" erkläre. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keines ausdrücklichen Antrags auf Rücknahme der Bescheide vom 12. Mai 2014 und vom 13. November 2013. Die Beklagte hätte erkennen können, dass der Kläger diesen die Wirkung entziehen will, und eine Entscheidung über die Rücknahme treffen können. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ihr als Prüfungsbehörde - unter dem Gesichtspunkt des gebotenen Grundrechtsschutzes durch Verfahren - eine Fürsorgepflicht zukommt, die mit entsprechenden Informations- und Hinweispflichten verbunden ist (vgl. BayVGh, Beschl. v. 30. Januar 2004 - 7 ZB 03.3153 -, juris Rn. 12; VGh BW, Urt. v. 4. Oktober 2017 - 9 S 1965/16 -, juris Rn. 83 m. w. N.).
- 54 bb) Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass das Verwaltungsgericht die Klage im Hilfsantrag zu 1) und im Antrag zu 4) als begründet angesehen und die Beklagte zur Rücknahme der Bescheide vom 12. Mai 2014 und vom 13. November 2013 verpflichtet hat.

- 55 (1) Die Bescheide sind rechtswidrig, weil sie den Kläger belastende Regelungen enthalten, für die im Zeitpunkt ihres Erlasses keine Ermächtigung vorlag. Die Entscheidungen, dass der Kläger die erste Wiederholung der Modulprüfungen in den Modulen "Algebraische und analytische Grundlagen" und "Grundlagen der Elektrotechnik" nicht bestanden hat und dass er die beiden Modulprüfungen sowie die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat, sind auf § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 5 der Prüfungsordnung gestützt. Diese Vorschriften sind aber nicht anwendbar, weil es unzulässig war, sie rückwirkend in Kraft zu setzen.
- 56 Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn eine Vorschrift nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift oder wenn der Beginn ihrer zeitlichen Anwendung auf einen Zeitpunkt festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Norm durch ihre Verkündung rechtlich existent, das heißt gültig geworden ist (vgl. zu Gesetzen: BVerfG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 1 BvR 2628/07 -, juris Rn. 45 m. w. N.). Die Prüfungsordnung ist am 19. Dezember 2014 bekannt gemacht worden. Sie soll auf Sachverhalte angewandt werden, die vor diesem Zeitpunkt liegen.
- 57 Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Prüfungsordnung ist bereits wegen eines damit einhergehenden Verstoßes gegen § 32 Abs. 6 SächsHSFG unzulässig. Danach darf in einem neu eingerichteten Studiengang der Lehrbetrieb erst dann aufgenommen werden, wenn die Studienordnung und die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in Kraft getreten sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für neu eingerichtete Studiengänge Studiendokumente, welche den Studien- und Prüfungsablauf regeln, bei Aufnahme des Lehrbetriebs vorliegen und damit für Studenten Rechtssicherheit gewährleistet wird (LT-Drs. 4/12712-1, Gesetzesbegründung S. 28). Das setzt eine entsprechende Beschlussfassung der hierzu jeweils berufenen Gremien, die Ausfertigung der Ordnung und die Veröffentlichung voraus. Vorher darf der Lehrbetrieb in einem neu eingerichteten Studiengang nicht aufgenommen werden (Brüggen, Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, § 32 Rn. 417). Die Hochschulen müssen für das Erarbeiten und Verabschieden der Prüfungs- und der Studienordnungen ausreichend Zeit einplanen, um deren rechtzeitiges Inkrafttreten zu gewährleisten (Rottmann/Jedding in: Nolden u.a., Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, 2010, § 32, Anm. zu Abs. 6). Weder mit dem Wortlaut noch mit dem

Gesetzeszweck ist es vereinbar, in einem neuen Studiengang mit dem Lehrbetrieb zu beginnen, ohne dass die Studien- und die Prüfungsordnung in Kraft getreten sind. Die Studierenden haben erst dann Rechtssicherheit, wenn die Studieninhalte, der Ablauf des Studiums und die Prüfungsanforderungen verbindlich festgelegt sind. Erst dann sind sie in der Lage, ihr Studium im Einzelnen zu planen und zu organisieren. Mit den Vorgaben aus § 32 Abs. 6 SächsHSFG ist es nicht vereinbar, den Lehrbetrieb ohne wirksame Studien- und Prüfungsordnungen in Gang zu setzen und diese später rückwirkend in Kraft treten zu lassen. Die bloße Anwendung beabsichtigter, aber noch nicht geltender Studien- und Prüfungsordnungen und die Information der Studierenden hierüber reichen nicht aus. Insofern kommt es nicht darauf an, ob die Prüfungsordnung in ihrer von den Fakultätsräten beschlossenen Fassung im Internet veröffentlicht wurde und der Kläger sich auf die Anwendung ihrer Regelungen hätte einstellen können.

- 58 (2) Das Ermessen der Beklagten ist dahin reduziert, die Bescheide vom 12. Mai 2014 und vom 13. November 2013 nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zurückzunehmen. Da mit der Verletzung von § 32 Abs. 6 SächsHSFG ein gravierender Eingriff in das Grundrecht des Klägers aus Art. 12 Abs. 1 GG verbunden ist, überwiegt dessen Interesse an der Beseitigung der rechtswidrigen Entscheidungen das öffentliche Interesse an Rechtssicherheit. Die Gewährleistung von Chancengleichheit mit anderen Studierenden, die unter den gleichen Bedingungen wie der Kläger studiert und sich Prüfungen unterzogen haben, ist nachrangig. Sofern diese die Diplomprüfung oder einzelne Modulprüfungen bestanden haben, ist dies wirksam; falls sie aufgrund der Anwendung der Regelungen über die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten und der Nichtbestehensfiktion die Diplomprüfung oder einzelne Modulprüfungen nicht bestanden haben, steht ihnen ggf. ein Anspruch auf Rücknahme der Prüfungsentscheidungen aus § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu. Eine andere Interessengewichtung ist auch nicht deshalb geboten, weil der Kläger die Bescheide vom 12. Mai 2014 und vom 13. November 2013 bestandskräftig hat werden lassen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass er davon ausging, das Studium zum Wintersemester 2014/15 neu aufzunehmen, und der Beklagten der Verstoß gegen § 32 Abs. 6 SächsHSFG bekannt war oder sich hätte aufdrängen müssen.

59 cc) Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Antrag zu 5) zu Recht für zulässig erachtet. Es besteht ein Feststellungsinteresse des Klägers daran, dass die von ihm im Diplom-Studiengang RES unternommenen Prüfungsversuche nicht auf die ihm zustehenden Prüfungsversuche anzurechnen sind. Wenn die Beklagte zur Rücknahme des Bescheids vom 12. Mai 2014 verpflichtet ist, entfällt bezüglich einer neuen Immatrikulation des Klägers der Versagungsgrund aus § 18 Abs. 2 Nr. 6 SächsHSFG. Sein Ziel ist es, dass nach einer erneuten Immatrikulation in den Studiengang RES seine bisherigen Fehlversuche der Modulprüfungen nicht übernommen werden, wie es in § 15 Abs. 5 der - nunmehr in Kraft getretenen und wirksamen - Prüfungsordnung vorgesehen ist.

60 dd) Der Feststellungsantrag ist auch begründet, da - wie bereits dargelegt - die Prüfungsordnung nicht rückwirkend in Kraft getreten ist und für die bereits ergangenen Prüfungsentscheidungen keine Rechtsgrundlage bestand.

61 2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

62 Entgegen der Auffassung der Beklagten bedarf es keiner umfangreichen und komplexen Überlegungen zu den Fragen der Zulässigkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung der Prüfungsordnung und des Verstoßes gegen das Verbot der echten Rückwirkung. Aus § 32 Abs. 6 SächsHSFG geht deutlich hervor, dass für neu eingerichtete Studiengänge eine rückwirkende Inkraftsetzung der Prüfungsordnung nicht zulässig ist. Auch die Frage der Reduzierung des Entscheidungsspielraums aus § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auf Null ist weder umfangreich noch komplex. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null sind in der Rechtsprechung geklärt; die Bewertung und Gewichtung der Interessen im Einzelfall weist keine besonderen Schwierigkeiten auf.

63 3. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist ebenfalls nicht gegeben.

64 Nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist die Berufung zuzulassen, wenn das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung u. a. des

Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Regelung dient dem Allgemeininteresse an der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Die Abweichung kann sich auf eine Rechtsfrage oder auf eine Tatsachenfrage beziehen, wenn diese ihrer Natur nach verallgemeinerungsfähig und nicht fallspezifisch ist. Erforderlich ist, dass ein tragender Grund der Entscheidung im Widerspruch steht zu einem tragenden Grund der Entscheidung eines der genannten Obergerichte und dieser Widerspruch dieselbe Rechtsvorschrift betrifft (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 124 Rn. 11).

65 Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem von der Beklagten genannten Urteil ausgeführt, für die Verpflichtungsklage sei anerkannt, dass ihre Zulässigkeit grundsätzlich von einem vorher im Verwaltungsverfahren erfolglos gestellten Antrag abhängt. Sie gelte grundsätzlich unabhängig davon, ob der erstrebte Verwaltungsakt auf Antrag oder von Amts wegen zu erlassen sei (BVerwG, Urt v. 28. November 2007 - 6 C 42.06 -, juris Rn. 23). Hiervon ist das Verwaltungsgericht nicht abgewichen. Die Formulierung "grundsätzlich" lässt darauf schließen, dass das Bundesverwaltungsgericht Ausnahmen von dem Antragserfordernis für zulässig hält. Einen solchen Ausnahmefall hat das Verwaltungsgericht - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - bejaht, weil ein Antrag nach § 22 VwVfG auch in einem an ein Verwaltungsgericht gerichteten Schriftsatz liegen könne, der nach § 86 Abs. 4 Satz 3 VwGO zur Weiterleitung an das Amt bestimmt sei, und der Kläger im Verwaltungsrechtsstreit mit Schriftsatz vom 13. September 2014 einen Antrag auf Rücknahme der Bescheide vom 12. Mai 2014 und vom 13. November 2013 gestellt habe, der an die Beklagte weitergeleitet worden sei.

66 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG; sie erfolgt in Anlehnung an Nr. 18.1 und Nr. 36.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

67 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Munzinger

Döpelheuer

Tischer